

Lesefassung

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 07.10.2003:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 3 Gebührenerhebung

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

- Formulierung neu

§ 3 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 4),
- b) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 5),
- c) Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen bzw. aus abflusslosen Sammelbehältern (Abwassersammelgruben) (§ 6).

2. Der § 4 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) *Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt 2,42 €/m³ Abwasser.*
- (2) *Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und der Eigenversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.*

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder*
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder*
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.*
- (3) *Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,48 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.*
- (4) *Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr 0,99 Euro pro m³ Abwasser.*

- Formulierung neu

§ 4

Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 3 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- a) bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter) 1,88 Euro
- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt wird, 1,32 Euro

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), 0,72 Euro.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
 - a) aus der Wasserversorgung zugeführten Wassermengen,
 - b) die aus Brunnen, Niederschlagswasseranlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Buchstabe b) vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Grundlage dieser Schätzung ist der statistisch ermittelte Durchschnittsverbrauchswert des Verbandsgebietes. Gewerbliche oder sonstige Nutzer (z. B. öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaftsbetriebe) werden über Einwohnerequivalente veranlagt.

- (5) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 3 Buchstabe b) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine

Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind dem Zweckverband unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten des Zweckverbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.

- (6) Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung dieser (der in § 5 genannten) Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.
- (7) Soweit bezogenes Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und diese Menge nicht über Wasserzähler gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung verlangen:
- a) Im Fall der landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmetern als Abzugsmenge beantragt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die schriftliche Antragstellung ist bis 20.01. des nachfolgenden Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen.
 - b) Werden Rohrbrüche im Trinkwasserverteilungsnetz nach dem geeichten Wasserzähler auf dem Grundstück des Gebührenschuldners festgestellt und kann plausibel belegt werden, dass das wegfließende Wasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, so können absetzbare Mengen dann geltend gemacht werden, wenn:
 - ba) der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Rohrbruches, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides dem Zweckverband vorliegt und
 - bb) die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vorortkontrolle durch den Zweckverband u. Ä.).
 - bc) Die infolge des Rohrbruches erhöhte Bezugsmenge wird dann auf die Durchschnittsmenge der Vorjahre reduziert. Liegen keine verlässlichen Vorjahreswerte vor, wird der anzurechnende Verbrauch durch den Zweckverband gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung ermittelt.

3. Der § 5 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) *Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.*

(2) Die Gebühr beträgt

a) 37,97 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

b) 22,78 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

- Formulierung neu

§ 5

Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 3 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete, befestigte und an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche (Gebührenbemessungsfläche).

Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- | | |
|--|-----|
| a) Grundfläche unter dem Dach | |
| aa) Schrägdach mit Neigung > 3 ° | 1,0 |
| ab) Flachdach mit Neigung ≤ 3 ° | 0,8 |
| ac) Gründach | 0,2 |
| b) befestigte Flächen | |
| ba) stark befestigte Flächen
(Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss und andere
wasserundurchlässige Flächen) | 0,9 |
| bb) teildurchlässige Flächen
(Pflaster ohne Fugenverguss oder mit Sand, Kies oder
Splitt verfugt und andere teildurchlässige Flächen) | 0,6 |
| bc) wasserdurchlässige Flächen
(Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene
Deckschichten und andere wasserdurchlässige Flächen) | 0,1 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten, gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge über das gesamte Kalenderjahr verringert wird.

Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 Kubikmetern. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 Quadratmeter, im Falle der Nutzung als Brauchwasser um 20 Quadratmeter, jedoch bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche vermindert.

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/
Gebührenbemessungsfläche 0,33 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

4. Der § 6 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 6 Gebühreuzuschläge

- (1) *Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.*

Die Einleitungshöchstwerte ergeben sich aus den Anlagen zur Entwässerungssatzung.

- (2) *Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.*

- Formulierung neu

§ 6 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Die Menge der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt:

- a) 31,79 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
- b) 19,90 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

5. Der § 7 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- **Formulierung alt**

§ 7
Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

- **Formulierung neu**

§ 7
Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

Die Einleitungshöchstwerte ergeben sich aus den Anlagen zur Entwässerungssatzung.

- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

6. Der § 8 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- **Formulierung alt**

§ 8
Gebührenschildner

- (1) *Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.*
- (2) *Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer*

Mehrheit der Besitzer ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- **Formulierung neu**

§ 8

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Buchstabe a) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Soweit im Sinne von § 3 Buchstabe c) als Einleiten auch die Abfuhr von Fäkalschlamm und Inhalten abflussloser Gruben gilt, entsteht die Einleitungsgebühr mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Gebührenschild für die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Buchstabe b)) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Für Einleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgten, beginnt die Gebührenpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenschild für das Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr.

7. Der § 9 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- **Formulierung alt**

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) *Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung wird nach Abfuhr abgerechnet.*
- (2) *Auf die Gebührenschild der Einleitung sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.*
- (3) *Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.*

- **Formulierung neu**

§ 9

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich

berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit der Besitzer ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Erfolgt eine Einleitung im Rahmen von Sondernutzungen oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

8. Der § 10 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 10 *Pflichten der Gebührenschuldner*

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

- Formulierung neu

§ 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigungsgebühr erfolgt separat für jede Abfuhr.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen aufgrund der zuletzt nachgewiesenen Gebührenbemessungsfläche zu leisten.
- (4) Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

9. Der § 11 der GS-EWS wird folgendermaßen geändert:

- Formulierung alt

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) *Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig werden die §§ 12 - 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 23.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2000 außer Kraft gesetzt.*

- Formulierung neu

§ 11

Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der EWS ungehindert Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer vereinbarte Zählerstand mitzuteilen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschild beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder die Größe des Grundstückes (z. B. Teilung von Grundstücken) verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband zugegangen ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Berechnungsgrundlage schätzen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

- neu

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die §§ 12 - 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 23.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2000 außer Kraft gesetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 07.10.2003 tritt rückwirkend zum 10.02.2011 in Kraft.